



Gleiche Menschenrechte für alle

Dokumente zur Menschenrechtsweltkonferenz
der Vereinten Nationen in Wien 1993

*herausgegeben von der
Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN)*



DGVN-TEXTE 43

Gleiche Menschenrechte für alle

**Dokumente zur Menschenrechtsweltkonferenz
der Vereinten Nationen in Wien 1993**

*herausgegeben von der
Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN)*

Bonn 1994

Eine Veröffentlichung der
Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN)
Poppelsdorfer Allee 55 · 53115 Bonn

Herausgeber: DGVN, Bonn

Redaktion: Anna-Margarete Brassel, DGVN

Übersetzungen:

Auswärtiges Amt, Bonn (2.1; 2.3)

Wolfgang Reuther, Deutsche UNESCO-Kommission, Bonn (2.4)

Petra Waldruff, Dipl. Übersetzerin, Essen (2.2.1; 2.2.2; 2.2.3;3.1)

Vertrieb: UNO-Verlag, Vertriebs- und Verlags-GmbH

Poppelsdorfer Allee 55 · 53115 Bonn

Herstellung: DK Kierzkowski / Leppelt Druck+Repro GmbH, Bonn

Preis: DM 15,-

DGVN-Texte 43

ISBN-Nr. 3-923904-25-8

Bonn 1994

Alle Rechte vorbehalten

In der Reihe UN- / DGVN-Texte noch lieferbar:

UN-Texte 33

Übersetzungs-, Zuordnungs- und Abkürzungsverzeichnis zum Bereich Vereinte Nationen

Teil I/2. Auflage, 1984, 214 S., broschiert, DM 10,-

Kapitel 1: Sprachindex englisch-deutsch. Kapitel 2: Sprachindex deutsch-englisch

UN-Texte 34

Vom Völkerbund zu den Vereinten Nationen

April 1987, 186 S., broschiert, DM 10,-

Der Rückblick auf vier Jahrzehnte UNO-Praxis ist auch ein Anlaß, sich des Vorgängers der UNO, des Völkerbunds, wieder zu erinnern.

UN-Texte 36

Übersetzungs-, Zuordnungs- und Abkürzungsverzeichnis zum Bereich Vereinte Nationen

Teil II, April 1987, 244 S., broschiert, DM 10,-

Zuordnungsverzeichnis des Sekretariats der Vereinten Nationen (New York). Deutsch-Englisch / Englisch-Deutsche

Übersetzung der Untergliederungen des Sekretariats; Internationale Jahre, Tage, Wochen, Dekaden; Abkommen, Konventionen, Erklärungen, Aktionspläne und Programme, Richtlinien und Strategien, Konferenzen und Seminare

UN-Texte 37

Die Leistungsfähigkeit des VN-Systems: Politische Kritik und wissenschaftliche Analyse

Mai 1987, 135 S., broschiert, DM 10,-

Beiträge zu Problemen der Effizienzmessung im Bereich der Vereinten Nationen und multilateraler Organisationen.

UN-Texte 38

Für eine Weltorganisation der Dritten Generation

Maurice Bertrand, September 1988, 136 S., broschiert, DM 10,-

Dieses Buch handelt von den Vereinten Nationen, den internationalen Organisationen, dem Frieden und den Risiken

der Integration in eine Weltgesellschaft. Es handelt von der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft der

Vereinten Nationen. Das Buch möchte zum Verständnis jenes globalen Prozesses beitragen, der bald zu einer Weltorganisation der Dritten Generation führen soll.

DGVN-Texte 39

»Die Vereinten Nationen und die deutsche UN-Politik — aus persönlicher Sicht«.

Ehemalige deutsche UN-Botschafter berichten.

Bonn 1991, 96 S., broschiert, DM 10,-

Sechs ehemalige Botschafter, die die Bundesrepublik bei den Vereinten Nationen in New York vertreten haben, berichten über ihre Erfahrungen mit der UNO und kommentieren die Entwicklung deutscher UN-Politik.

DGVN-Texte 40

Die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. Strukturen, Aufgaben und Dokumente

1991, broschiert, DM 15,-

In einleitenden Texten werden kurz Aufbau und Arbeitsweise der einzelnen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen dargestellt sowie verschiedene Aktivitäten dieser Institutionen behandelt.

DGVN-Texte 41

Die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. Strukturen, Aufgaben und Dokumente

Teil 2: Die Sonderorganisationen, DM 15,-

DGVN-Texte 42

Menschenrechte.

Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz,

herausgegeben von Professor Dr. Christian Tomuschat.

1992, broschiert, 491 S., DM 19,50

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINFÜHRUNG Werner Lottje, Diakonisches Werk der Ev. Kirche in Deutschland Die UN-Menschenrechtsweltkonferenz 1993 in Wien.....	5
2.	OFFIZIELLE DOKUMENTE	
2.1	Wiener Erklärung und Aktionsprogramm.....	13
2.2	Schlußdokumente der Regionaltreffen für Afrika, Asien, Lateinamerika und der Karibik in der Vorbereitungsphase der Menschenrechtsweltkonferenz	
2.2.1	Erklärung von Tunis.....	47
2.2.2	Erklärung von San José.....	51
2.2.3	Erklärung von Bangkok.....	59
2.3	Positionspapier der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zur Menschenrechtsweltkonferenz in Wien.....	65
2.4	Erziehung und Unterricht über Menschenrechte und Demokratie — Weltaktionsplan der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO).....	77
3.	NRO-DOKUMENTE	
3.1	Erklärung des NRO-Forums der Menschenrechtsweltkonferenz (»Alle Menschenrechte für alle«).....	89
3.2	Essentials deutscher Nicht-Regierungsorganisationen zur Menschenrechtsweltkonferenz 1993.....	117

2. OFFIZIELLE DOKUMENTE

2.1 Wiener Erklärung und Aktionsprogramm

Dok. Nr. A/CONF.157/23 v. 12. Juli 1993

Die Weltkonferenz über die Menschenrechte,

in der Erwägung, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für die internationale Gemeinschaft ein vorrangiges Anliegen ist und daß die Konferenz eine einzigartige Gelegenheit dazu bietet, eine umfassende Analyse des internationalen Systems der Menschenrechte und der Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte durchzuführen, um auf eine vollständigere, in gerechter und ausgewogener Art und Weise erfolgende Einhaltung dieser Rechte hinzuwirken und die Einhaltung damit zu fördern,

in Anerkennung und Bejahung der Tatsache, daß sich alle Menschenrechte aus der Würde und dem Wert herleiten, die der menschlichen Person innewohnen, und daß die menschliche Person das zentrale Rechtssubjekt der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist und daher auch ihr Hauptnutznießer sein und an der Verwirklichung dieser Rechte und Freiheiten aktiv teilnehmen soll;

unter Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den in der Satzung der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen Zielsetzung und Grundsätzen;

unter Bekräftigung der in Artikel 5 der Satzung der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtung, gemeinsam und einzeln zu handeln, wobei entsprechender Wert auf die Entwicklung einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit zur Verwirklichung der in Artikel 55 angeführten Ziele zu legen ist, einschließlich der allgemeinen Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für jeden Menschen;

unter Betonung der gemäß der Satzung der Vereinten Nationen allen Staaten zukommenden Verpflichtung, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für jeden Menschen ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu entwickeln und zu fördern;

in Erinnerung an die Präambel zur Satzung der Vereinten Nationen, insbesondere die Entschlossenheit, den Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie der großen und der kleinen Nationen zu bekräftigen;

ferner in Erinnerung an die in der Präambel zur Satzung der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und Achtung der Verpflichtung, die sich aus Verträgen oder anderen Quellen des Völkerrechts ergeben, gewährleistet werden kann, den sozialen Fortschritt und die Verbesserung der Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu för-

dern, Toleranz und gutnachbarliche Beziehungen zu pflegen sowie internationale Mechanismen zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker einzusetzen;

unter Hervorhebung der Tatsache, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die einen gemeinsamen Maßstab der Errungenschaften für alle Völker und alle Nationen bildet, für die Vereinten Nationen bei der Setzung von Normen, wie sie in den bereits vorhandenen internationalen Menschenrechtsinstrumenten, insbesondere im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankert sind, die Quelle der Inspiration ist und stets die Grundlage für die erzielten Fortschritte war;

in Anbetracht der gegenwärtig auf internationaler Ebene vor sich gehenden bedeutsamen Veränderungen und des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung auf der Grundlage der in der Satzung der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze, einschließlich der Förderung und Ermutigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und der Achtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralismus, der Entwicklung, der Verbesserung der Lebensbedingungen und der Solidarität;

zutiefst besorgt über die vielfältigen Formen der Diskriminierung und Gewalt, denen Frauen nach wie vor weltweit ausgesetzt sind;

in der Erkenntnis, daß die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte rationalisiert und intensiviert werden sollte, um die Mechanismen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zu stärken und auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen hinzuwirken;

nach Kenntnisnahme der bei den drei Regionaltreffen in Tunis, San José und Bangkok angenommenen Erklärung und der Beiträge der Regierungen sowie unter Berücksichtigung der Anregungen der zwischen- und nichtstaatlichen Organisationen und der in der Vorbereitungsphase der Weltkonferenz über die Menschenrechte von unabhängigen Experten verfaßten Studien;

in begrüßender Haltung zum Internationalen Jahr der eingeborenen Bevölkerungen 1993 als einer Bekräftigung des Bekenntnisses der internationalen Gemeinschaft zur Aufgabe, sicherzustellen, daß diese Bevölkerungen in den Genuß aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gelangen, und zur Achtung des Wertes und der Vielfalt ihrer Kulturen und Identitäten;

in der weiteren Erkenntnis, daß die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden müßte, um die derzeit noch bestehenden Hindernisse für die volle Verwirklichung aller Menschenrechte zu beseitigen, sich den Angriffen auf sie entgegenzustellen und die aus diesen entstehende Fortsetzung von Menschenrechtsverletzungen auf der ganzen Welt zu unterbinden;

unter Berufung auf den Geist unserer Zeit und die Realitäten unserer Epoche, in der die Völker der Welt und alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen dazu aufgerufen sind, sich mit erneuter Kraft der globalen Aufgabe der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu widmen, um deren vollen und allgemeinen Genuß zu gewährleisten;

entschlossen, neue Fortschritte im Engagement der internationalen Gemeinschaft für die Erreichung wesentlicher Verbesserungen in den Menschenrechtsbestrebungen durch erhöhte und nachhaltige Bemühungen um internationale Zusammenarbeit und Solidarität zu erzielen;

beschließt feierlich die Wiener Erklärung und das in ihr enthaltene Aktionsprogramm.

I.

1. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte bekräftigt das feierliche Bekenntnis aller Staaten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Förderung der allseitigen Achtung, Einhaltung und Wahrung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen, den anderen auf die Menschenrechte bezüglichen Instrumenten und dem Völkerrecht. Der universelle Charakter dieser Rechte und Freiheiten steht außer Frage.

In diesem Rahmen ist die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte wesentlich für die volle Verwirklichung der Zielsetzung der Vereinten Nationen.

Die Menschenrechte und Grundfreiheiten sind das Geburtsrecht aller Menschen; ihre Wahrung und Förderung ist die vorrangigste Pflicht der Regierungen.

2. Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und betreiben frei ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

Unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Völker, die unter Kolonial- oder anderen Formen von Fremdherrschaft oder ausländischer Besetzung stehen, anerkennt die Weltkonferenz über die Menschenrechte das Recht der Völker, alle im Einklang mit der Satzung der Vereinten Nationen stehenden legitimen Maßnahmen zu ergreifen, um ihr unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung zu verwirklichen. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte betrachtet die Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts als eine Menschenrechtsverletzung und unterstreicht die Bedeutung der wirksamen Durchsetzung dieses Rechts.

Gemäß der Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit unter den Staaten im Einklang mit der Satzung der Vereinten Nationen ist dies nicht so auszulegen,

daß damit irgendeine Handlungsweise erlaubt oder ermutigt wird, welche die territoriale Integrität oder politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten, die sich gemäß dem Grundsatz der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker verhalten und daher eine Regierung besitzen, die ohne Unterschiede irgendwelcher Art die gesamte zu dem betreffenden Gebiet gehörende Bevölkerung vertritt, zur Gänze oder zum Teil zerstören oder beeinträchtigt würde.

3. Für Bevölkerungen, die unter ausländischer Besatzung stehen, sollten wirksame internationale Maßnahmen zur Sicherstellung und Überwachung der Einhaltung der Menschenrechtsnormen getroffen werden und ein wirksamer Rechtsschutz gegen die Verletzung ihrer Menschenrechte wäre im Einklang mit den Menschenrechtsnormen und dem Völkerrecht, vor allem der Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten von 1949, und anderer einschlägigen Normen des humanitären Rechts vorzusehen.
4. Die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten hat als prioritäre Zielsetzung der Vereinten Nationen im Sinne ihrer Zwecke und Grundsätze, vor allem der internationalen Zusammenarbeit, zu gelten. Im Rahmen dieser Zwecke und Grundsätze ist die Förderung und Wahrung aller Menschenrechte ein legitimes Anliegen der internationalen Gemeinschaft. Die mit den Menschenrechten befaßten Organe und spezialisierten Dienststellen sollten daher die Koordination ihrer Tätigkeiten auf der Basis der konsequenten und objektiven Anwendung der internationalen Menschenrechtsinstrumente weiter vorantreiben.
5. Alle Menschenrechte sind allgemeingültig, unteilbar, bedingen einander und bilden einen Sinnzusammenhang. Die internationale Gemeinschaft muß die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, auf derselben Basis und mit dem selben Nachdruck behandeln. Zwar ist die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten, aber es ist die Pflicht der Staaten, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen.
6. Die Bemühungen der Vereinten Nationen um allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle tragen zur Stabilität und Wohlfahrt bei, die für friedliche und freundschaftliche Beziehungen unter den Nationen notwendig sind, sowie zur Verbesserung der Voraussetzungen für Frieden und Sicherheit sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung im Einklang mit der Satzung der Vereinten Nationen.
7. Die konkrete Durchführung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte soll im Einklang mit den Zielsetzungen und Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen und im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgen.
8. Demokratie, Entwicklung und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bedingen und stärken einander. Die Demokratie beruht auf dem frei

zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes, über seine politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme selbst zu bestimmen, und auf seiner vollen Teilnahme an allen Aspekten seines Lebens. In diesem Sinne soll die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf nationaler und internationaler Ebene umfassend sein und ohne einschränkende Bedingungen verwirklicht werden. Die internationale Gemeinschaft soll die Stärkung und Förderung der Demokratie, der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der ganzen Welt unterstützen.

9. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte hält fest, daß Länder, die zu den am wenigsten entwickelten gehören, sich aber zum Prozeß der Demokratisierung und der wirtschaftlichen Reform bekennen, von denen sich viele in Afrika befinden, von der internationalen Gemeinschaft zu unterstützen sind, um ihnen den erfolgreichen Übergang zur Demokratie und zur wirtschaftlichen Entwicklung zu ermöglichen.
10. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte bekennt sich zum Recht auf Entwicklung, wie es in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung verankert wurde, als einem allgemeingültigen und unveräußerlichen Recht und als einem integralen Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte.

Wie in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung festgestellt wird, ist der wesentliche Träger der Entwicklung die menschliche Person.

Wenngleich die Entwicklung die Durchsetzung aller Menschenrechte erleichtert, ist es nicht zulässig, sich auf Entwicklungsrückstände zu berufen, um die Einschränkung international anerkannter Menschenrechte zu rechtfertigen.

Die Staaten sollen bei der Sicherung der Entwicklung und bei der Entfernung von Entwicklungshemmnissen miteinander zusammenarbeiten. Die internationale Gemeinschaft soll eine wirksame internationale Kooperation zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und zur Beseitigung von Entwicklungshemmnissen fördern.

Ein dauerhafter Fortschritt zur Durchsetzung des Rechts auf Entwicklung erfordert zweckmäßige entwicklungspolitische Konzepte auf nationaler Ebene sowie faire Wirtschaftsbeziehungen und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld auf internationaler Ebene.

11. Das Recht auf Entwicklung ist so zu handhaben, daß den Bedürfnissen der gegenwärtigen und der künftigen Generation in den Bereichen Entwicklung und Umwelt gleichermaßen Rechnung getragen wird. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte stellt fest, daß die unerlaubte Ablagerung toxischer und gefährlicher Substanzen und Abfälle potentiell eine schwere Bedrohung der allen zustehenden Menschenrechte auf Leben und Gesundheit darstellt.

Die Weltkonferenz über die Menschenrechte ruft daher alle Staaten auf, den bestehenden Übereinkommen über die Ablagerung toxischer und sonstiger gefährlicher Produkte und Abfälle beizutreten, sie energisch durchzusetzen und bei der Verhütung unerlaubter Ablagerungen zusammenzuarbeiten.

Jeder Mensch hat das Recht, in den Genuß der Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendungsmöglichkeiten zu gelangen. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte nimmt jedoch zur Kenntnis, daß gewisse Fortschritte, vor allem in der Biomedizin und den anderen biologischen Wissenschaften, aber auch in der Informationstechnologie, sich potentiell auf die Integrität, die Würde und die Menschenrechte des Individuums negativ auswirken zu können, und fordert daher internationale Zusammenarbeit, um zu gewährleisten, daß die Menschenrechte und die Menschenwürde in diesem für alle Menschen belangvollen Bereich voll und ganz respektiert werden.

12. Die Weltkonferenz fordert die internationale Gemeinschaft auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, um zur Verringerung der Auslandsschuldenbelastung der Entwicklungsländer beizutragen, um so die eigenen Bemühungen der Regierungen dieser Länder um die volle Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ihrer Bürger zu unterstützen.
13. Es ist erforderlich, daß die Staaten auf die internationalen Organisationen, in Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene günstige Bedingungen schaffen, um die volle und wirksame Verwirklichung der Menschenrechte zu gewährleisten. Die Staaten hätten alle Menschenrechtsverletzungen und deren Ursachen abzustellen sowie die Hindernisse, die der Durchsetzung dieser Rechte entgegenstehen, zu beseitigen.
14. Das Bestehen weitverbreiteter extremer Armut behindert die volle und wirksame Durchsetzung der Menschenrechte; ihre sofortige Linderung und längerfristige Beseitigung muß nach wie vor für die internationale Gemeinschaft hohe Priorität haben.
15. Die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jeden Unterschied ist eine Grundregel des internationalen Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte. Die rasche und umfassende Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, der Xenophobie und verwandter Spielarten der Intoleranz ist eine vorrangige Aufgabe für die internationale Gemeinschaft. Die Regierungen hätten wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung dieser Erscheinungen zu ergreifen. Gruppen, Institutionen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen wie auch der Einzelne sind dringend dazu aufgerufen, ihre Bemühungen um Kooperation und Koordination ihrer Schritte gegen dieses Übel zu intensivieren.
16. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte begrüßt die beim Abbau der Apartheid erzielten Fortschritte und ruft die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen dazu auf, diesen Prozeß zu unterstützen.

Die Weltkonferenz über die Menschenrechte bedauert gleichzeitig die anhaltenden Gewaltakte, die darauf abzielen, die Bemühungen um einen friedlichen Abbau der Apartheid zu untergraben.

-
17. Die Akte, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Formen und Manifestationen sowie seine in manchen Ländern bestehende Verflechtung mit dem Drogenhandel sind Aktivitäten, die auf die Zerstörung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie abzielen, die territoriale Integrität und die Sicherheit der Staaten bedrohen und legitime Regierungen destabilisieren. Die internationale Gemeinschaft sollte daher die erforderlichen Schritte unternehmen, um die Zusammenarbeit zur Verhinderung und Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken.
18. Die Menschenrechte der Frauen und der minderjährigen Mädchen sind ein unveräußerlicher, integraler und unabtrennbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte. Die volle und gleichberechtigte Teilnahme der Frau am politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene und die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sind vorrangige Zielsetzung der internationalen Gemeinschaft. Geschlechtsspezifische Gewalt und alle Formen sexueller Belästigung und Ausbeutung, einschließlich solcher, die auf kulturelle Vorurteile und den internationalen Menschenhandel zurückzuführen sind, sind mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar und müssen beseitigt werden. Dies ist durch gesetzliche Maßnahmen sowie durch nationale Aktionen und internationale Zusammenarbeit auf Gebieten wie wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Bildungswesen, Mutterschutz und Gesundheit sowie durch soziale Fürsorge zu erreichen.

Die Menschenrechte der Frau müßten einen integralen Bestandteil der Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen bilden, einschließlich entsprechender Bemühungen zur Durchsetzung aller auf die Frau bezüglichen Menschenrechtsinstrumente.

Die Weltkonferenz legt den Regierungen, Institutionen und zwischen- und nichtstaatlichen Organisationen dringend nahe, ihre Bemühungen um den Schutz und die Förderung der Menschenrechte der Frauen und minderjährigen Mädchen zu intensivieren.

19. In Anbetracht der Bedeutung der Förderung und des Schutzes der Rechte der Angehörigen von Minderheiten und des Beitrages, den eine solche Förderung und ein solcher Schutz zur politischen und sozialen Stabilität der Staaten, in denen solche Menschen leben, leisten,

bekräftigt die Weltkonferenz über die Menschenrechte die Verpflichtung der Staaten, dafür zu sorgen, daß Angehörige von Minderheiten alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und wirksam, ohne Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz ausüben können, wie es die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten vorsieht.

Angehörige von Minderheiten haben das Recht, im privaten Rahmen und in der Öffentlichkeit frei und ohne Eingriffe oder irgendeine Form der Diskri-

minierung ihre eigene Kultur zu pflegen, sich zu ihrer eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben und sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.

20. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte anerkennt die inhärente Würde und den einzigartigen Beitrag der eingeborenen Bevölkerungen zur Entwicklung und Pluralität der Gesellschaft und bekräftigt nachdrücklich das Engagement der internationalen Gemeinschaft für ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohlergehen und ihre Möglichkeit, die Errungenschaften einer stetigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung zu genießen. Die Staaten hätten die volle und freie Beteiligung der eingeborenen Bevölkerung an allen Aspekten der Gesellschaft, vor allem aber an Angelegenheiten, die diese Bevölkerungen besonders betreffen, zu gewährleisten. In Anbetracht der Bedeutung der Förderung und des Schutzes der Rechte der eingeborenen Bevölkerungen und des positiven Beitrages einer solchen Förderung und eines solchen Schutzes zur politischen und sozialen Stabilität der Staaten, in denen solche Menschen leben, sollten die Staaten im Einklang mit dem Völkerrecht aufeinander abgestimmte positive Schritte unternehmen, um die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten der eingeborenen Bevölkerungen auf der Grundlage der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu gewährleisten und den Wert und die Vielfalt ihrer eigenständigen Identitäten, kulturellen und gesellschaftlichen Organisationsformen anzuerkennen.
21. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte begrüßt die rasche Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes durch eine große Anzahl von Staaten, nimmt die Anerkennung der Menschenrechte des Kindes in der beim Weltgipfel für das Kind beschlossenen Erklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung des Kindes und im angeschlossenen Aktionsplan zur Kenntnis und ruft eindringlich zur restlosen Ratifizierung der Übereinkommen bis 1995 auf, sowie zu seiner wirksamen Durchführung seitens der Vertragsstaaten durch Ergreifung aller erforderlichen legislativen, administrativen und sonstigen Maßnahmen und durch möglichst umfassende Zurverfügungstellung entsprechender Mittel. Bei allen Schritten, die Kinder betreffen, sollen die Vermeidung von Diskriminierungen und das Interesse des Kindes an erster Stelle stehen und ist den Wünschen des Kindes entsprechendes Gewicht beizumessen. Nationale und internationale Mechanismen und Programme zur Verteidigung und zum Schutz des Kindes sind zu verstärken, vor allem in bezug auf minderjährige Mädchen, verlassene Kinder, Straßenkinder, wirtschaftlich und sexuell u.a. durch Kinderpornographie, Kinderprostitution und Organhandel ausgebeuteter Kinder, Kinder, die Opfer von Krankheiten, einschließlich AIDS, sind, Flüchtlingskinder und vertriebene Kinder, inhaftierte Kinder, Kinder in bewaffneten Konflikten sowie Kinder, die Opfer von Hungersnöten, Dürre und anderen Notfällen werden. Zu fördern ist dabei die internationale Zusammenarbeit und Solidarität zur Unterstützung der Durchführung des genannten Übereinkommen, und die Rechte des Kindes wären im gesamten System der Vereinten Nationen bei Menschenrechtsmaßnahmen vorrangig zu behandeln.

Die Weltkonferenz möchte auch hervorheben, daß das Kind im Hinblick auf die volle und harmonische Entwicklung seiner Persönlichkeit in einer familiären Umwelt aufwachsen sollte, die daher umfassenderen Schutz verdient.

22. Besonderer Aufmerksamkeit bedarf die Gewährleistung der Nichtdiskriminierung Behinderter und deren Möglichkeit, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der Basis der Gleichheit zu genießen, einschließlich ihrer aktiven Einbindung in alle Aspekte der Gesellschaft.
23. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte hält fest, daß jeder Mensch, ohne irgendwelche Unterschiede, das Recht hat, in anderen Ländern Asyl vor Verfolgung anzustreben und zu genießen, wie auch das Recht auf Rückkehr in das eigene Land. In diesem Sinne betont die Weltkonferenz die Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Übereinkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, des Zusatzprotokolls von 1967 dazu und der regionalen Instrumente. Die Weltkonferenz dankt den Staaten, die weiterhin auf ihrem Staatsgebiet große Zahlen von Flüchtlingen aufnehmen und betreuen, und dem Amt des Hochkommissars der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge für sein Engagement bei der Erfüllung seiner Aufgabe. Sie dankt ferner auch dem Amt des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten.

Die Weltkonferenz über die Menschenrechte stellt fest, daß schwere Menschenrechtsverletzungen, unter anderem bei bewaffneten Konflikten, zu den vielfältigen und komplexen Faktoren gehören, die zur Vertreibung von Menschen führen.

Die Weltkonferenz über die Menschenrechte stellt fest, daß angesichts der Komplexität der weltweiten Flüchtlingskrise und im Sinne der Satzung der Vereinten Nationen, der einschlägigen Völkerrechtsinstrumente und der internationalen Solidarität sowie im Interesse des Lastenausgleichs ein umfassendes Maßnahmenkonzept seitens der internationalen Gemeinschaft erforderlich ist, und zwar in Koordination und Kooperation mit den betreffenden Ländern und den einschlägigen Organisationen und unter Berücksichtigung des Mandats des UN-Hochkommissars für die Flüchtlinge. Dies müßte auch die Entwicklung von Strategien beinhalten, um den Grundursachen und den wesentlichen Auswirkungen der Flüchtlings- und Vertriebenenströme nachzugehen, sowie die Verstärkung der Vorkehrungen für Notfälle, die Ermöglichung wirksamen Schutzes und wirksamer Hilfe unter besonderer Berücksichtigung von Frauen und Kindern und die Erzielung dauerhafter Lösungen, vorzugsweise durch menschenwürdige und sichere freiwillige Repatriierung, einschließlich Lösungen von der Art, wie sie bei den internationalen Flüchtlingskonferenzen beschlossen wurden. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte unterstreicht dabei die Verantwortung der Staaten, vor allem hinsichtlich der Ursprungsländer.

Im Lichte dieses umfassenden Konzepts betont die Weltkonferenz über die Menschenrechte die Bedeutung, die der besonderen Berücksichtigung — auch im Rahmen zwischenstaatlicher und humanitärer Organisationen — und

dem Finden dauerhafter Lösungen für die Fragen zukommt, die Personen betreffen, die innerhalb eines Landes ihre Heimstätten verlassen mußten, einschließlich ihrer freiwilligen und sicheren Rückkehr und Wiedereingliederung.

Im Sinne der Satzung der Vereinten Nationen und der Grundätze des humanitären Rechts betont die Weltkonferenz ferner die Bedeutung und Notwendigkeit humanitärer Hilfe für die Opfer aller Natur- und durch den Menschen verursachten Katastrophen.

24. Wesentliche Bedeutung beizumessen ist auch der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte von Angehörigen besonders gefährdeter Gruppen, u.a. Gastarbeiter, sowie der Beseitigung jeglicher Diskriminierung gegen sie und der Stärkung und wirksameren Durchsetzung der bereits vorhandenen Menschenrechtsinstrumente. Die Staaten haben die Verpflichtung, auf nationaler Ebene insbesondere im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen entsprechende Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen in gefährdeten Bevölkerungsschichten in die Wege zu leiten und aufrechtzuerhalten sowie dabei die Einbindung jener Angehörigen dieses Personenkreises sicherzustellen, die daran interessiert sind, selbst eine Lösung für ihre Probleme zu finden.
25. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte hält fest, daß auch extreme Armut und soziale Marginalisierung eine Verletzung der Menschenwürde darstellen und daß baldige Schritte erforderlich sind, um eine bessere Kenntnis der extremen Armut und ihrer Ursachen — einschließlich der mit dem Problem der Entwicklung zusammenhängenden — zu gewinnen, um die Menschenrechte der Ärmsten zu fördern und um der extremen Armut und der sozialen Marginalisierung ein Ende zu setzen sowie die Zugänglichkeit der Er rungenschaften des sozialen Fortschritts zu erweitern. Wesentlich ist dabei, daß die Staaten die Einbindung der ärmsten Schichten in die Entscheidungsprozesse der Gemeinschaften, denen sie angehören, unterstützen und die Menschenrechte sowie die Bemühungen zur Bekämpfung der extremen Armut fördern.
26. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte begrüßt die Fortschritte, die bei dem dynamischen und evolutiven Prozeß der Kodifizierung der Menschenrechtsinstrumente erzielt worden sind und empfiehlt dringend die allseitige Ratifizierung der Menschenrechtsübereinkommen. Alle Staaten sind aufgerufen, diesen Völkerrechtsinstrumenten beizutreten; alle Staaten sind ferner aufgerufen, dabei die Anmeldung von Vorbehalten möglichst zu vermeiden.
27. Jeder Staat soll ein wirksames Rechtsmittelverfahren zur Behebung von Menschenrechtsbeschwerden bzw. -verletzungen vorsehen. Die Rechtsprechung, einschließlich des Vollzugs und der staatsanwaltschaftlichen Behörden sowie insbesondere eines unabhängigen Richter- und Rechtsanwaltsstandes in vollem Einklang mit den entsprechenden Erfordernissen der internationalen Menschenrechtsinstrumente, ist für die volle und diskriminierungsfreie Verwirklichung der Menschenrechte wesentlich und für die Entfaltung der De-

mokratie und einer stetigen wirtschaftlichen Entwicklung unabdingbar. In diesem Sinne sollten die mit der Rechtsprechung befaßten Institutionen entsprechend dotiert sein, wobei die internationale Gemeinschaft in verstärktem Maß sowohl technische wie auch finanzielle Hilfe beizustellen hätte. Es ist Aufgabe der Vereinten Nationen, auf prioritärer Basis Sonderprogramme, die Beratungsdienste bieten, zur Schaffung einer starken und unabhängigen Rechtsprechung einzusetzen.

28. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte bringt ihren Abscheu angesichts der massiven Verletzungen der Menschenrechte, vor allem in Form von Genozid, »ethnischen Säuberungen« und systematischen Vergewaltigungen von Frauen in Kriegssituationen zum Ausdruck, wodurch ein Massenexodus von Flüchtlingen und Vertriebenen entsteht. Die Weltkonferenz verurteilt solche abscheulichen Praktiken mit größter Schärfe und wiederholt gleichzeitig die Forderung, daß die Urheber solcher Verbrechen bestraft und diese Praktiken sofort eingestellt werden müssen.

29. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte bringt ihre schwere Besorgnis über die andauernden Menschenrechtsverletzungen in allen Teilen der Welt zum Ausdruck, bei denen die Normen der internationalen Menschenrechtsinstrumente und des humanitären Völkerrechts mißachtet werden, sowie über den Mangel an hinreichenden und wirksamen Rechtsmitteln für die Opfer.

Die Weltkonferenz über die Menschenrechte ist zutiefst erschüttert über die Menschenrechtsverletzungen im Zuge bewaffneter Konflikte, wobei die Zivilbevölkerung, vor allem Frauen, Kinder, alte und behinderte Menschen, betroffen ist. Die Weltkonferenz ruft daher die Staaten und alle an bewaffneten Konflikten Beteiligten auf, sich strikt an das humanitäre Völkerrecht im Sinne der Genfer Konventionen von 1949 und der anderen Bestimmungen und Grundsätze des Völkerrechts sowie an die in den internationalen Übereinkommen verankerten Mindestnormen des Menschenrechtsschutzes zu halten.

Die Weltkonferenz über die Menschenrechte bekräftigt das Recht der Opfer auf Hilfe seitens humanitärer Organisationen, wie in den Genfer Konventionen von 1949 und anderen einschlägigen humanitären Völkerrechtsinstrumenten vorgesehen, und fordert einen sicheren und zeitgerechten Zugang zu solchen Hilfeleistungen.

30. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte bringt ferner ihren Abscheu und ihre Verurteilung darüber zum Ausdruck, daß schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen und Situationen, die den vollen Genuß aller Menschenrechte ernstlich behindern, nach wie vor in verschiedenen Teilen der Welt vorkommen. Zu solchen Menschenrechtsverletzungen und -verweigerungen gehören sowohl Folterungen und grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung und Bestrafung wie auch summarische und willkürliche Exekutionen, das spurlose Verschwinden von Menschen, willkürliche Inhaftierungen, alle Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung und der Apartheid, fremde Besatzung und Fremdherrschaft, Xenophobie, Armut,

Hunger und andere Formen der Verweigerung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte, religiöse Intoleranz, Terrorismus, Diskriminierung der Frau und mangelnde Rechtsstaatlichkeit.

31. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte ruft die Staaten auf, sich jeder einseitigen, nicht dem Völkerrecht und der Satzung der Vereinten Nationen entsprechenden Maßnahme zu enthalten, die Hindernisse für die Handelsbeziehungen unter den Staaten schafft und die volle Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den internationalen Menschenrechtsinstrumenten verankerten Menschenrechte behindert, insbesondere des Recht jedes Menschen auf einen für seine Gesundheit und sein Wohlbefinden hinreichenden Lebensstandard, einschließlich Nahrung und medizinischer Betreuung, Unterkunft und der erforderlichen Sozialleistungen. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte stellt nachdrücklich fest, daß Nahrungsmittel nicht als Werkzeug zur Ausübung politischen Drucks verwendet werden dürfen.
32. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte weist mit Nachdruck darauf hin, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Erörterung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen.
33. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte hält fest, daß die Staaten im Sinne der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der anderen internationalen Menschenrechtsinstrumente verpflichtet sind, dafür Sorge zu tragen, daß ihr Bildungswesen auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und der Grundfreiheiten ausgerichtet ist. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte verweist nachdrücklich auf die Bedeutung der Aufnahme der Menschenrechte als Gegenstand in die Lehrpläne und ruft die Staaten dazu auf, entsprechende Schritte zu setzen. Die Bildung und Ausbildung der Menschen soll Verständnis und Toleranz wecken und Frieden und freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen sowie die Entfaltung der Aktivitäten der Vereinten Nationen, die diesen Zielen dienen, fördern. Menschenrechtserziehung und die entsprechende Aufklärung, sowohl theoretischer wie praktischer Art, spielt daher eine wesentliche Rolle bei der Förderung und Achtung der Menschenrechte aller Individuen ohne jeden Unterschied etwa nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, und dem wäre im Rahmen der Bildungspolitik auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene entsprechend Rechnung zu tragen. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte nimmt zur Kenntnis, daß Sachzwänge und institutionelle Unzulänglichkeiten einer sofortigen Verwirklichung dieser Ziele entgegenstehen können.
34. Es sind verstärkte Bemühungen erforderlich, um Staaten, die darum ersuchen, bei der Schaffung der Voraussetzungen behilflich zu sein, dank denen jeder einzelne in den Genuß der allgemeinen Menschenrechte und Grundfreiheiten gelangen kann. Die Regierungen, das System der Vereinten Nationen sowie andere multilaterale Organisationen werden dringend aufgerufen,

die Ressourcen für Programme zur Schaffung und Intensivierung folgender Tätigkeitsbereiche beträchtlich aufzustocken: nationale Gesetzgebung, nationale Institutionen und verwandte Infrastrukturen zur Wahrung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, Hilfe bei der Abhaltung von Wahlen, Bewußtseinsbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte durch Ausbildung, Bildung und Erziehung, Mitsprache der Bevölkerung und Bürgerrechte in der Gesellschaft.

Die Programme für Beratung und technische Zusammenarbeit im Rahmen des Zentrums für Menschenrechte wären zu intensivieren sowie effizienter und transparenter zu gestalten und sollten damit einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten leisten. Die Staaten sind dazu aufgerufen, ihre Beiträge zu diesen Programmen zu erhöhen, und zwar sowohl indem sie auf eine höhere Dotierung aus dem regulären Budget der Vereinten Nationen hinwirken wie auch durch freiwillige Zuwendungen.

35. Die volle und wirksame Umsetzung der Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte muß dem hohen Wert entsprechen, der den Menschenrechten aufgrund der Satzung der Vereinten Nationen und der Erfordernisse der von den Mitgliedstaaten veranlaßten Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen beizumessen ist. Zu diesem Zweck wären die Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen mit vermehrten Ressourcen auszustatten.
36. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte bejaht die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Institutionen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, insbesondere in ihrer Funktion als Berater der zuständigen Behörden sowie ihre Rolle bei der Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen, bei der Aufklärung über die Menschenrechte und bei der Menschenrechtserziehung.

Die Weltkonferenz über die Menschenrechte tritt für die Schaffung und Stärkung nationaler Institutionen ein, unter Beachtung der »Grundsätze betreffend den Status nationaler Institutionen« und mit der Maßgabe, daß jeder Staat das Recht hat, den Rahmen zu wählen, der seinen besonderen Bedürfnissen auf nationaler Ebene am besten entspricht.

37. Regionale Abmachungen sind für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte von fundamentaler Bedeutung. Sie sollten die universellen Menschenrechtsnormen, wie sie in den internationalen Menschenrechtsinstrumenten verankert sind, und ihren Schutz zusätzlich stärken. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte unterstützt die aktuellen Bemühungen um die Verstärkung dieser Abmachungen und um die Erhöhung ihrer Wirksamkeit, betont gleichzeitig aber die Wichtigkeit der Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen.

Die Weltkonferenz über die Menschenrechte weist erneut auf die Notwendigkeit hin, die Möglichkeit zur Neuschaffung regionaler und subregionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Erwägung zu ziehen, wo solche bisher noch nicht vorhanden sind.

38. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte anerkennt die wichtige Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Förderung aller Menschenrechte und bei den humanitären Aktivitäten auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte schätzt ihren Beitrag zur Steigerung des öffentlichen Bewußtseins in Menschenrechtsfragen, zur Durchführung von Bildungs-, Ausbildungs- und Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten. Bei aller Anerkennung der Tatsache, daß die primäre Verantwortung für die Normensetzung bei den Staaten liegt, weiß die Weltkonferenz auch den Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen zu diesem Prozeß sehr zu schätzen. In diesem Sinne betont die Weltkonferenz über die Menschenrechte die Bedeutung eines ständigen Dialogs und einer ständigen Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen. Nichtstaatliche Organisationen und Mitglieder von ihnen, die sich auf dem Gebiet der Menschenrechte echt engagieren, sollen die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannten Rechte und Freiheiten und den Schutz der nationalen Rechtsordnung genießen. Diese Rechte und Freiheiten dürfen allerdings nicht im Gegensatz zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden. Die nichtstaatlichen Organisationen sollten demnach die Freiheit haben, ihren Menschenrechtsaktivitäten im Rahmen der nationalen Rechtsordnung und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ungestört nachzugehen.
39. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte unterstreicht die Wichtigkeit objektiver, verantwortungsbewußter und unparteiischer Informationen über die Menschenrechte und humanitäre Anliegen und tritt daher für ein verstärktes Engagement der Medien ein, denen im Rahmen der nationalen Rechtsordnung Freiheit und Schutz zu gewähren ist.

II

A. VERSTÄRKTE KOORDINATION AUF DEM GEBIET DER MENSCHENRECHTE INNERHALB DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN

1. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte empfiehlt eine verstärkte Koordination innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Zu diesem Zweck legt die Weltkonferenz über die Menschenrechte allen Organen, Gremien und Spezialorganisationen der Vereinten Nationen, deren Tätigkeit die Menschenrechte betrifft, dringend nahe, zusammenzuarbeiten, um ihre Aktivitäten zu intensivieren, zu rationalisieren und zu vereinfachen, dies auch mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, unnötige Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Ferner empfiehlt die Weltkonferenz über die Menschenrechte dem Generalsekretär, daß die hochrangigen Beamten der einschlägigen Gremien und Spezialorganisatio-

nen der Vereinten Nationen bei ihrer alljährlichen Zusammenkunft über die Koordinierung ihrer Aktivitäten hinaus auch die Auswirkungen ihrer Strategien und Maßnahmen auf die Durchsetzung aller Menschenrechte prüfen mögen.

2. Weiter ruft die Weltkonferenz über die Menschenrechte die regionalen Organisationen und die bedeutenden internationalen und regionalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen auf, ebenfalls die Auswirkungen ihrer Maßnahmen und Programme auf die Durchsetzung aller Menschenrechte zu prüfen.
3. Die Weltkonferenz hält fest, daß die einschlägigen Spezialorganisationen und Gremien und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen wie auch andere einschlägige zwischenstaatliche Organisationen, deren Tätigkeit sich auf die Menschenrechte bezieht, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate eine sehr wesentliche Rolle bei der Formulierung, Förderung und Durchsetzung von Menschenrechtsnormen spielen und daher in ihren Kompetenzbereichen den Ergebnissen der Weltkonferenz über die Menschenrechte Rechnung tragen sollten.
4. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte empfiehlt nachdrücklich, koordinierte Anstrengungen zu unternehmen, um die Ratifizierung, den Beitritt bzw. die Übernahme internationaler, im Rahmen der Vereinten Nationen im Hinblick auf allgemeine Akzeptanz beschlossener Menschenrechtsübereinkommen und -protokolle zu fördern und zu erleichtern. Der Generalsekretär sollte im Einvernehmen mit den zuständigen Vertragsorganen in Erwägung ziehen, mit Staaten, die diesen Menschenrechtsübereinkommen noch nicht angehören, einen Dialog aufzunehmen, um die bestehenden Hindernisse zu klären und Wege zu ihrer Überwindung zu suchen.
5. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte legt den Staaten nahe, zu erwägen, das Ausmaß allfälliger, von ihnen angemeldeter Vorbehalte zu internationalen Menschenrechtsinstrumenten zu beschränken, alle Vorbehalte möglichst genau und eng umschrieben zu formulieren, dafür Sorge zu tragen, daß kein solcher Vorbehalt mit Ziel und Zweck des betreffenden Vertrages unvereinbar ist und alle Vorbehalte im Hinblick auf ihre Rücknahme regelmäßig zu überprüfen.
6. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, hinter die hohe Qualität der bestehenden internationalen Menschenrechtsnormen nicht zurückzufallen und ein quantitatives Übermaß an Menschenrechtsinstrumenten zu vermeiden, bekräftigt die Weltkonferenz über die Menschenrechte die in Resolution 41/120 der Generalversammlung enthaltenen Richtlinien für die Ausarbeitung neuer internationaler Instrumente und fordert die für die Menschenrechte zuständigen Gremien der Vereinten Nationen auf, wenn sie die Ausarbeitung neuer internationaler Normen erwägen, diese Richtlinien im Auge zu behalten, sich mit den bestehenden Menschenrechtsvertragsorganen über die Notwendigkeit der Erstellung neuer Normen zu beraten und das Generalsekretariat um die Durchführung vertragstechnischer Prüfungen der erwogenen neuen Instrumente zu ersuchen.

7. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte empfiehlt, den Regionalbüros der Vereinten Nationen erforderlichenfalls Menschenrechtsreferenten zuzuteilen, deren Aufgabe es sein soll, auf dem Gebiet der Menschenrechte zu informieren und auf Wunsch der betreffenden Mitgliedstaaten Ausbildungsmöglichkeiten und andere technische Hilfe anzubieten. Auch eine Menschenrechtsausbildung für internationale Beamte, die für menschenrechtsbezogene Aufgaben herangezogen werden sollen, wäre vorzusehen.
8. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte begrüßt die Einberufung von Krisensitzungen der Menschenrechtskommission als eine positive Initiative und empfiehlt, daß seitens der einschlägigen Organe des Systems der Vereinten Nationen auch andere Möglichkeiten, auf akute Menschenrechtsverletzungen zu reagieren, erwogen werden mögen.

Ressourcen

9. In Besorgnis über die zunehmende Disparität zwischen den Aktivitäten des Zentrums für Menschenrechte und den dafür zur Verfügung stehenden menschlichen, finanziellen und sonstigen Ressourcen und unter Berücksichtigung der auch für andere wichtigen Programme der Vereinten Nationen benötigten Ressourcen ersucht die Weltkonferenz über die Menschenrechte den Generalsekretär und die Generalversammlung, unverzüglich Schritte zu unternehmen, um die für das Menschenrechtsprogramm verfügbaren Ressourcen aus den bestehenden und künftigen regulären Budgets der Vereinten Nationen wesentlich aufzustocken sowie dringend Schritte zu unternehmen, um eine Erhöhung der außerbudgetären Ressourcen zu erreichen.
10. In diesem Rahmen wäre ein erhöhter Anteil des regulären Budgets direkt dem Zentrum für Menschenrechte zuzuweisen, zur Abdeckung seiner eigenen Kosten sowie aller anderen Kosten, die das Zentrum für Menschenrechte zu tragen hat, einschließlich jener, die den Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen zuzuordnen sind. Dieses aufgestockte Budget sollte durch freiwillige Spenden für die technischen Kooperationsprogramme noch zusätzlich erhöht werden; die Weltkonferenz über die Menschenrechte ruft daher zu großzügigen Zuwendungen an die bestehenden Fonds auf.
11. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte ersucht den Generalsekretär und die Generalversammlung, dem Zentrum für Menschenrechte ausreichende menschliche, finanzielle und andere Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um ihm eine erfolgreiche, effiziente und rasche Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen.
12. In Anbetracht der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, daß entsprechende menschliche und finanzielle Ressourcen verfügbar sind, um die in den Mandaten der zwischenstaatlichen Gremien vorgesehenen Menschenrechtsaktivitäten durchzuführen, legt die Weltkonferenz über die Menschenrechte dem Generalsekretär im Sinne von Artikel 10 der Satzung der Vereinten Nationen

sowie den Mitgliedstaaten dringend nahe, koordinierte Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß dem Generalsekretariat die den erweiterten Mandaten entsprechenden Ressourcen zugeteilt werden. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte ersucht den Generalsekretär, in Erwägung zu ziehen, ob entsprechende Anpassungen der Verfahren des Programmbudgetzyklus notwendig oder zweckmäßig wären, um die zeitgerechte und wirksame Durchführung der von den Mitgliedstaaten gewünschten Menschenrechtsaktivitäten zu gewährleisten.

Zentrum für Menschenrechte

13. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte unterstreicht die Bedeutung der Stärkung der Position des Menschenrechtszentrums der Vereinten Nationen.
14. Das Zentrum für Menschenrechte hätte eine wichtige Rolle im Sinne der Koordinierung der Menschenrechtsanliegen des gesamten Systems der Vereinten Nationen zu spielen. Seiner zentralen Rolle kann das Zentrum dann am besten entsprechen, wenn ihm ermöglicht wird, mit anderen Organen und Gremien der Vereinten Nationen voll und ganz zusammenzuarbeiten. Die koordinierende Rolle des Zentrums für Menschenrechte macht auch eine Aufstockung seines New Yorker Büros erforderlich.
15. Dem Zentrum für Menschenrechte wären adäquate Mittel für das System der Themen- und Länderberichtersteller, der Experten, der Arbeitsgruppen und der Vertragsorgane zur Verfügung zu stellen. Die Reaktion auf seine Empfehlungen sollte im Rahmen der Erwägungen der Menschenrechtskommission vorrangige Bedeutung haben.
16. Das Zentrum für Menschenrechte sollte bei der Förderung der Menschenrechte eine größere Rolle übernehmen. Konkret zu gestalten, wäre diese Rolle durch Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und durch ein erweitertes Programm der Beratungsdienste und der technischen Hilfe. Die bestehenden Spendenfonds sind dazu wesentlich aufzustocken und sollten effizienter und koordinierter verwaltet werden. Alle Aktivitäten hätten sich nach strengen und transparenten Projektmanagementregeln zu richten, wobei regelmäßige Programm- und Projektevaluierungen durchzuführen wären. In diesem Sinne wären auch die Ergebnisse solcher Evaluierungen und andere relevante Informationen regelmäßig zugänglich zu machen. Vor allem sollte das Menschenrechtszentrum mindestens einmal im Jahr Informationstagungen veranstalten, die allen Mitgliedstaaten und direkt mit diesen Projekten und Programmen befaßten Organisationen offenstehen sollten.

Anpassung und Stärkung der Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich der Frage der Schaffung der Position eines Hochkommissars der Vereinten Nationen für die Menschenrechte

17. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte bejaht die Notwendigkeit einer ständigen Anpassung der Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen an die laufenden und künftigen Erfordernisse der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte in der Form, wie sie aus der vorliegenden Erklärung hervorgehen, und im Rahmen einer ausgewogenen und stetigen Entwicklung im Interesse aller Menschen. Insbesondere sollten die Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen ihre Koordination, Effizienz und Effektivität verbessern.
18. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte empfiehlt der Generalversammlung, bei der Debatte über den Bericht der Weltkonferenz während ihrer 48. Sitzungsperiode vorrangig mit der Erörterung der Frage der Schaffung der Position eines Hochkommissars für die Menschenrechte mit der Aufgabenstellung: Förderung und Schutz aller Menschenrechte zu beginnen.

B. GLEICHHEIT, MENSCHENWÜRDE UND TOLERANZ

1. Rassismus, Rassendiskriminierung, Xenophobie und andere Formen der Intoleranz

19. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte sieht in der Beseitigung des Rassismus und der Rassendiskriminierung, vor allem ihrer institutionalisierten Formen wie der Apartheid oder dort, wo sie aus Doktrinen über rassistische Überlegenheit oder Exklusivität entspringen bzw. als zeitgenössische Formen und Manifestationen des Rassismus auftreten, ein vorrangiges Ziel der internationalen Gemeinschaft und eines weltweiten Förderungsprogramms auf dem Gebiet der Menschenrechte. Die Organe und Dienststellen der Vereinten Nationen sollten ihre Bemühungen zur Verwirklichung eines solchen Aktionsprogramms im Hinblick auf die Dritte Dekade zur Bekämpfung des Rassismus und der Rassendiskriminierung und entsprechende Folgemandate intensivieren. Die Weltkonferenz appelliert dringend an die internationale Gemeinschaft, zum Fonds für das Programm für die Dekade für Aktionen zur Bekämpfung des Rassismus und der Rassendiskriminierung großzügig beizutragen.
20. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte legt allen Regierungen dringend nahe, Sofortmaßnahmen zu ergreifen und wirksame Konzepte zu entwickeln, um alle Formen und Manifestationen des Rassismus, der Xenophobie und ähnlicher Arten der Intoleranz zu bekämpfen, und zwar nötigenfalls durch Erlassung entsprechender Gesetze, einschließlich Strafmaßnahmen, und durch Errichtung nationaler Institutionen zur Bekämpfung solcher Erscheinungen.

21. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte begrüßt den Beschluß der Menschenrechtskommission, einen Sonderberichterstatte für zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Xenophobie und ähnlicher Arten der Intoleranz zu bestellen. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte appelliert ferner auch an alle Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens über die Eliminierung aller Formen der Rassendiskriminierung, zu erwägen, die dort in Artikel 14 vorgesehene Erklärung abzugeben.
22. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte ruft alle Regierungen dazu auf, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter entsprechender Berücksichtigung ihrer Rechtsordnungen alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um bei gleichzeitiger Anerkennung des Grundsatzes, daß jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat, religiöse oder weltanschauliche Intoleranz und die damit verbundenen Gewalttätigkeiten, einschließlich Diskriminierungen der Frau und Entweihungen religiöser Stätten, zu unterbinden. Die Weltkonferenz ersucht ferner alle Staaten, die Bestimmungen der Erklärung über die Beseitigung aller Formen der Intoleranz und Diskriminierung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen in die Tat umzusetzen.
23. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte betont, daß alle Personen, die im Zusammenhang mit ethnischen Säuberungen Straftaten begehen oder anordnen, für solche Menschenrechtsverletzungen persönlich verantwortlich und haftbar sind und daß die internationale Gemeinschaft alle Anstrengungen unternehmen sollte, um die für solche Übergriffe juristisch Verantwortlichen vor Gericht zu stellen.
24. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte fordert alle Staaten auf, unverzüglich jeder für sich und gemeinsam Maßnahmen zu ergreifen, um die Praxis der ethnischen Säuberung zu bekämpfen und sie raschestens abzustellen. Opfer dieser verabscheuungswürdigen Praxis der ethnischen Säuberung haben ein Recht auf geeignete und wirksame Rechtsmittel.

2. Angehörige nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten

25. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte ruft die Menschenrechtskommission dazu auf, Mittel und Wege zu prüfen, um die Rechte der Angehörigen von Minderheiten, wie sie in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte Angehöriger nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten verankert sind, auf wirksame Weise zu fördern und zu schützen. In diesem Zusammenhang ruft die Weltkonferenz das Zentrum für Menschenrechte dazu auf, auf Ersuchen der betreffenden Regierungen und im Rahmen seines Programms für Beratungsdienste und technische Hilfe, qualifiziertes Fachwissen über Minderheitenfragen und die Menschenrechte sowie über die Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten zur Verfügung zu stel-

- len, um damit bei bestehenden oder potentiellen Situationen, die Minderheiten involvieren, behilflich zu sein.
26. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte legt den Staaten und der internationalen Gemeinschaft dringend nahe, die Rechte der Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte Angehöriger nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten zu fördern und zu schützen.
 27. Die gegebenenfalls zu treffenden Maßnahmen sollten u.a. die Förderung ihrer Teilnahme an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Heimatlandes umfassen.

Eingeborene Bevölkerungen

28. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte ruft die Arbeitsgruppe für eingeborene Bevölkerungen der Unterkommission für die Verhinderung von Diskriminierungen und den Schutz der Minderheiten dazu auf, bei ihrer 11. Tagung den Entwurf einer Erklärung über die Rechte eingeborener Bevölkerungen fertigzustellen.
29. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte empfiehlt der Menschenrechtskommission nach Fertigstellung des Entwurfs einer Erklärung über die Rechte eingeborener Bevölkerungen das Mandat der Arbeitsgruppe für eingeborene Bevölkerungen zu erneuern und zu aktualisieren.
30. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte empfiehlt ferner, daß die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen tätigen Beratungsdienste und technischen Hilfsprogramme auf Ansuchen von Staaten um Hilfe, die den eingeborenen Bevölkerungen direkt zugutekommen würde, positiv reagieren mögen. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte empfiehlt weiter, daß im Rahmen der im vorliegenden Dokumente ins Auge gefaßten Intensivierung der Aktivitäten des Zentrums für Menschenrechte diesem entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden mögen.
31. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte legt den Staaten dringend nahe, die volle und freie Teilnahme der eingeborenen Bevölkerungen an allen Aspekten der Gesellschaft, insbesondere aber an sie betreffenden Angelegenheiten, sicherzustellen.
32. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte empfiehlt der Generalversammlung, eine mit Januar 1994 beginnende Internationale Dekade der eingeborenen Bevölkerungen auszurufen, u.a. mit aktionsorientierten Programmen, die in Partnerschaft mit den eingeborenen Bevölkerungen zu beschließen wären. Ein geeigneter freiwilliger Spendenfonds wäre zu diesem Zweck zu schaffen. Im Rahmen einer solchen Dekade wäre auch die Einrichtung eines ständigen Forums für die eingeborenen Bevölkerungen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zu erwägen.

Gastarbeiter

33. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte legt allen Staaten dringend nahe, den Schutz der Menschenrechte aller Gastarbeiter und ihrer Familien zu gewährleisten.
34. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte vertritt die Auffassung, daß die Schaffung der Voraussetzungen für die Förderung größerer Harmonie und Toleranz zwischen den Gastarbeitern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie sich aufhalten, von besonderer Bedeutung ist.
35. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte ersucht die Staaten, die Möglichkeit der ehebaldigsten Unterzeichnung und Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens über die Rechte aller Gastarbeiter und ihrer Familienangehörigen in Erwägung zu ziehen.

3. Gleichberechtigung und Menschenrechte der Frau

36. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte fordert mit Nachdruck, daß die Frauen in den vollen und gleichberechtigten Genuß aller Menschenrechte gelangen mögen und daß dies für die Regierungen und für die Vereinten Nationen ein prioritäres Ziel sein möge. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte unterstreicht ferner die Bedeutung der Integration und vollen Einbindung der Frauen in den Entwicklungsprozeß, sowohl als seine Trägerinnen wie auch als Nutznießerinnen seiner Errungenschaften und bekräftigt die in der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung und in Kapitel 24 zu Tagesordnungspunkt 21 von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (Rio de Janeiro, Brasilien, 3. bis 14. Juni 1992) beschlossenen Zielsetzungen über globale Maßnahmen zugunsten der Frau im Sinne einer stetigen und ausgewogenen Entwicklung.
37. Die Gleichberechtigung der Frau und die Menschenrechte der Frau wären in die Hauptlinien der Gesamtaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu integrieren. Diese Fragen wären ständig und systematisch im Rahmen aller einschlägigen Organe und Mechanismen der Vereinten Nationen zu behandeln. Vor allem sollten Schritte unternommen werden zur Verbesserung der Kooperation und Förderung der weiteren Integration der Zielsetzungen und Bestrebungen zwischen der Kommission über den Status der Frau, der Menschenrechtskommission, dem Komitee zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau, dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen Dienststellen der Vereinten Nationen. In diesem Rahmen wäre auch die Kooperation und Koordination zwischen dem Zentrum für Menschenrechte und der Abteilung für Frauenförderung zu verstärken.

38. Vor allem aber hebt die Weltkonferenz über die Menschenrechte hervor, wie wichtig es ist, auf die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Leben, auf die Beseitigung aller Formen sexueller Belästigung, der Ausbeutung der Frau und des Frauenhandels, auf die Beseitigung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen im gerichtlichen Verfahren und auf die Behebung allfälliger Konflikte zwischen den Rechten der Frau und den schädlichen Auswirkungen bestimmter traditioneller oder üblicher Praktiken, kultureller Vorurteile und des religiösen Extremismus hinzuwirken. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte ruft die Generalversammlung dazu auf, den Entwurf der Erklärung über Gewalt gegen Frauen zu genehmigen, und legt den Staaten dringend nahe, Gewalt gegen Frauen im Sinne der Bestimmungen der genannten Erklärung zu bekämpfen. Verletzungen der Menschenrechte von Frauen im Zuge bewaffneter Auseinandersetzungen sind Verletzungen der fundamentalen Grundsätze der internationalen Menschenrechtsbestimmungen und des humanitären Völkerrechts. Alle derartigen Menschenrechtsverletzungen, vor allem Mord, systematische Vergewaltigungen, sexuelle Sklaverei und erzwungene Schwangerschaft erfordern besonders nachdrückliche Gegenmaßnahmen.
39. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte fordert die vollständige Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau, seien sie nun versteckt oder offen. Die Vereinten Nationen sollten auf die ausnahmslose Ratifizierung des Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau durch alle Staaten bis zum Jahr 2000 hinwirken. Auch wäre die Suche nach Mitteln und Wegen zu fördern, um die bei diesem Übereinkommen besonders große Zahl der Vorbehalte in Frage zu stellen. Unter anderem sollte das Komitee zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau seine Überprüfung der Vorbehalte zu diesem Übereinkommen fortsetzen. Die Staaten werden dringend ersucht, Vorbehalte, die dem Sinn und Zweck des Übereinkommens zuwiderlaufen oder aus sonstigen Gründen dem internationalen Vertragsrecht widersprechen, zurückzuziehen.
40. Die zur Überwachung der Einhaltung internationaler Verträge berufenen Organe sollten die erforderlichen Informationen verbreiten, um die Frauen in die Lage zu versetzen, in ihren Bestrebungen um vollen und gleichberechtigten Genuß der Menschenrechte und um Nichtdiskriminierung von den bestehenden Implementationsverfahren wirkungsvolleren Gebrauch zu machen. Auch neue Verfahren zur praktischen Umsetzung des Bekenntnisses zur Gleichheit und zu den Menschenrechten der Frau wären einzuführen. Die Kommission über den Status der Frau und das Komitee zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau sollten ehestens die Möglichkeit der Einführung eines Individualbeschwerderechts auf dem Wege eines Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau prüfen. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte begrüßt den Beschluß der Menschenrechtskommission, bei ihrer 50. Tagung die Bestellung eines Sonderberichterstatters bzw. einer Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen in Erwägung zu ziehen.

41. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte anerkennt, wie wichtig es ist, daß die Frauen während ihres gesamten Lebens den höchstmöglichen Standard an physischer und psychischer Gesundheit genießen. Im Sinne der Weltkonferenz über die Frau und des Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau sowie der Teheraner Proklamation des Jahres 1968 bekräftigt die Weltkonferenz auf der Grundlage der Gleichheit zwischen Mann und Frau das Recht der Frau auf zugängliche und adäquate Gesundheitsversorgung und das größtmögliche Spektrum an Familienplanungseinrichtungen sowie auf gleichberechtigten Zugang zu den Bildungseinrichtungen auf allen Ebenen.
42. Die Vertragsübewachungsorgane sollten den Status und die Menschenrechte der Frau in ihre Beratungen und Feststellungen einbeziehen und sich dabei auf geschlechtsspezifische Daten stützen. Den Staaten wäre nahezu legen, in ihren Berichten an die Vertragsüberwachungsorgane auch Informationen über die juristische und die tatsächliche Lage der Frau vorzulegen. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte stellt mit Genugtuung fest, daß die Menschenrechtskommission bei ihrer 49. Tagung die Resolution 1993/46 vom 8. März 1993 beschlossen hat, die vorsieht, daß auch den Berichterstat tern und Arbeitsgruppen auf dem Gebiet der Menschenrechte nahegelegt werden soll, dies zu tun. Auch seitens der Abteilung für Frauenförderung wären in Zusammenarbeit mit anderen Gremien der Vereinten Nationen, vor allem dem Zentrum der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß bei den Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen Verletzungen der Menschenrechte der Frau, einschließlich geschlechtsspezifischer Übergriffe, regelmäßig zur Sprache kommen. Günstig wäre auch eine besondere Ausbildung des im Bereich der Menschenrechte und der humanitären Hilfe tätigen Personals der Vereinten Nationen, um es ihm zu ermöglichen, frauenspezifische Menschenrechtsverletzungen zu erkennen und zu bekämpfen sowie seinen Dienst ohne geschlechtsbezogene Vorurteile zu versehen.
43. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte legt den Regierungen sowie den regionalen und internationalen Organisation dringend nahe, Frauen den Zugang zu Entscheidungspositionen und die häufigere Teilnahme an den Entscheidungsprozessen zu erleichtern. Die Weltkonferenz würde weitere Schritte innerhalb des Generalsekretariats der Vereinten Nationen mit dem Ziel, Frauen im Einklang mit der Satzung der Vereinten Nationen aufzunehmen und zu befördern, begrüßen und legt auch anderen Haupt- und Unterorganen der Vereinten Nationen nahe, die Einbeziehung der Frauen auf der Basis der Gleichberechtigung zu gewährleisten.
44. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte begrüßt die 1995 in Peking stattfindende Weltfrauenkonferenz und empfiehlt nachdrücklich, daß die Menschenrechte der Frau bei ihren Beratungen, im Rahmen der prioritären Konferenzthemen der Weltfrauenkonferenz, nämlich Gleichheit, Entwicklung und Frieden, eine bedeutende Rolle spielen mögen.

4. Die Rechte des Kindes

45. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte bekräftigt den Grundsatz »First Call for Children« (»Kinder zuerst«) und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung großangelegter nationaler und internationaler Bemühungen, vor allem jener des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, um die Durchsetzung der Rechte des Kindes auf Leben, Schutz, Entwicklung und Mitbestimmung.
46. Es wären Maßnahmen zu treffen, um die allseitige Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bis 1995 und die allseitige Unterzeichnung der vom Weltgipfel für das Kind beschlossenen Erklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung des Kindes einschließlich des Aktionsplans sowie deren wirksame Durchführung zu erreichen. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte legt den Staaten dringend nahe, Vorbehalte zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die dem Sinn und Zweck des Übereinkommens zuwiderlaufen oder aus sonstigen Gründen dem internationalen Vertragsrecht widersprechen, zurückzuziehen.
47. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte legt allen Nationen dringend nahe, unter Ausschöpfung aller ihrer Möglichkeiten und mit Hilfe internationaler Zusammenarbeit die Zielsetzungen des Aktionsplans des Weltgipfels zu erreichen. Die Konferenz ruft die Staaten dazu auf, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes in ihre nationalen Aktionspläne zu integrieren. Im Rahmen dieser nationalen Aktionspläne sowie internationaler Bemühungen wäre der Senkung der Säuglings- und Müttersterblichkeit, der Bekämpfung der Unterernährung und des Analphabetismus und der Zugänglichkeit gesunden Trinkwassers und grundlegender Schulbildung vorrangige Aufmerksamkeit zu schenken. Wann immer erforderlich, wären eigene nationale Aktionspläne zu erstellen, um die verheerenden Notstände zu bekämpfen, die aus Naturkatastrophen und bewaffneten Konflikten entstehen, sowie auch das ebenso schwere Problem der in äußerster Armut lebenden Kinder.
48. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte legt allen Staaten dringend nahe, sich auch mit Hilfe internationaler Zusammenarbeit, mit dem akuten Problem von Kindern, die unter besonders schwierigen Bedingungen leben, auseinanderzusetzen. Gegen die Ausbeutung und Mißhandlung von Kindern ist aktiv einzuschreiten, auch indem man auf ihre grundlegenden Ursachen zurückgeht. Erforderlich sind ferner wirksame Maßnahmen gegen die Tötung weiblicher Neugeborener, schädliche Kinderarbeit, Kinder- und Organhandel, Kinderprostitution, Kinderpornographie sowie andere Formen sexuellen Mißbrauchs.
49. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte unterstützt alle Maßnahmen der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen zur Gewährleistung des wirksamen Schutzes minderjähriger Mädchen sowie zur Förderung ihrer Menschenrechte. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte legt den Staaten dringend nahe, bestehende Gesetze und Vorschriften, die minderjährige

Mädchen diskriminieren und schädigen, aufzuheben und die entsprechenden Bräuche und Praktiken abzuschaffen.

50. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte unterstützt nachdrücklich den Vorschlag, der Generalsekretär solle eine Studie über Möglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes von Kindern bei bewaffneten Konflikten veranlassen. Die humanitären Normen wären einzuhalten und Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder in Kriegsgebieten zu schützen und Hilfeleistungen an sie zu erleichtern. Solche Maßnahmen hätten auch den Schutz der Kinder vor dem wahllosen Einsatz aller Kriegswaffen, vor allem aber von Schützenminen, zu beinhalten. Der Notwendigkeit, Kindern, die durch Kriegserlebnisse traumatisiert sind, Betreuung und Rehabilitation zu ermöglichen, ist dringend Rechnung zu tragen. Die Weltkonferenz ruft das Komitee für die Rechte des Kindes dazu auf, die Frage der Anhebung des Mindestalters für die Einberufung zu den Streitkräften zu untersuchen.
51. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte empfiehlt, daß die Angelegenheiten der Menschenrechte und der Situation der Kinder in regelmäßigen Abständen von allen einschlägigen Organen und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen und von den Aufsichtsgremien der Spezialorganisationen gemäß ihren Mandaten überprüft und verfolgt werden mögen.
52. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte anerkennt die bedeutende Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der wirksamen Durchführung aller Menschenrechtsinstrumente und insbesondere des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.
53. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte empfiehlt, mit Hilfe des Zentrums für Menschenrechte das Komitee für die Rechte des Kindes in die Lage zu versetzen, sein Mandat rasch und wirksam zu erfüllen, vor allem im Hinblick auf die ungewöhnlich große Zahl der Ratifizierungen und die sich daraus ergebende Vorlage nationaler Berichte.

5. Freiheit von Folter

54. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte begrüßt die Ratifizierung des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe durch zahlreiche Mitgliedstaaten und tritt für seine baldige Ratifizierung durch alle übrigen Mitgliedstaaten ein.
55. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte hebt hervor, daß zu den schrecklichsten Verstößen gegen die Menschenwürde die Folter zählt, deren Folgen die Würde der Opfer zerstören und ihre Fähigkeit zur Weiterführung ihres Lebens und ihrer Arbeit beeinträchtigen.
56. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte hält fest, daß nach den Menschenrechtsbestimmungen und nach dem humanitären Völkerrecht die Freiheit von Folter ein Recht ist, das unter allen Umständen zu schützen ist, und

zwar auch in Zeiten innerer oder internationaler Unruhen oder bewaffneter Konflikte.

57. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte fordert daher alle Staaten dringend auf, die Anwendung der Folter sofort einzustellen und dieses Übel für alle Zeiten auszurotten, und zwar durch die vollständige Verwirklichung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie der einschlägigen Konventionen und nötigenfalls durch die Verstärkung der bestehenden Mechanismen. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte ruft alle Staaten auf, mit dem Sonderberichterstatter über die Frage der Folter bei der Ausübung seines Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.
58. Besonderer Wert wäre dabei auf die ausnahmslose Einhaltung und wirksame Durchsetzung der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossenen Grundsätze der ärztlichen Ethik im Zusammenhang mit den Aufgaben des Gesundheitspersonals, vor allem der Ärzte, beim Schutz Gefangener und Inhaftierter vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu legen.
59. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte betont die Bedeutung weiterer konkreter Schritte im Rahmen der Vereinten Nationen zur Hilfeleistung an Opfer von Folterungen und zur Entwicklung wirksamerer Mittel zu ihrer physischen, psychologischen und sozialen Rehabilitation. Der Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen für diesen Zweck wäre hohe Priorität einzuräumen, u.a. durch zusätzliche Beiträge zum Spendenfonds für die Opfer von Folterungen.
60. Die Staaten hätten gesetzliche Bestimmungen, die zur Straflosigkeit von Personen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen wie Folterungen verantwortlich sind, abzuschaffen, solche Verstöße gerichtlich zu verfolgen und damit eine stabile Grundlage für die Rechtsstaatlichkeit zu schaffen.
61. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte hält fest, daß die Bemühungen um die vollständige Abschaffung der Folter sich in erster Linie auf die Prävention konzentrieren sollten, und fordert daher die baldige Annahme eines Freiwilligen Zusatzprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, wonach die Einführung eines präventiven Systems regelmäßiger Inspektionen von Einrichtungen, in denen Personen festgehalten werden, vorgesehen wäre.

Verschleppungen

62. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte begrüßt die Annahme der Erklärung zum Schutz aller Personen vor Verschleppung und ruft alle Staaten auf, wirksame legislative, administrative, judizielle und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Verschleppungen zu verhindern, abzustellen und zu bestrafen. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte hält fest, daß es unter allen Um-

ständen Pflicht aller Staaten ist, bei Verdacht, daß es in einem ihrer Hoheit unterstehenden Gebiet zu einer Verschleppung gekommen ist, entsprechende Untersuchungen einzuleiten, und falls sich der Verdacht bestätigt, die Schuldigen gerichtlich zu verfolgen.

6. Die Rechte der Behinderten

63. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte hält fest, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig sind und daher uneingeschränkt auch Behinderte einschließen. Alle Menschen sind gleich geboren, und jeder hat die gleichen Rechte auf Leben und Wohlfahrt, Bildung und Arbeit, ein unabhängiges Leben zu führen und an allen Aspekten der Gesellschaft aktiv teilzunehmen. Jede direkte Diskriminierung oder sonstige negative diskriminatorische Behandlung einer behinderten Person ist daher eine Verletzung ihrer Rechte. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte ruft die Regierungen auf, nötigenfalls gesetzliche Bestimmungen einzuführen oder entsprechend zu novellieren, um den Behinderten den Zugang zu diesen und anderen Rechten zu gewährleisten.
64. Der Platz der Behinderten ist überall. Personen mit Behinderungen ist Chancengleichheit zu garantieren, durch Beseitigung aller sozial determinierten Hindernisse, die ihre volle Teilnahme an der Gesellschaft ausschließen oder beschränken, seien sie physischer, finanzieller, sozialer oder psychologischer Art.
65. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte erinnert an das von der Generalversammlung bei ihrer 37. Sitzungsperiode beschlossene Weltaktionsprogramm für die Behinderten und ruft die Generalversammlung sowie den Wirtschafts- und Sozialrat auf, bei ihren Tagungen im Jahre 1993 den Entwurf der Standardbestimmungen über die Herstellung der Chancengleichheit für Personen mit Behinderungen zu genehmigen.

C. ZUSAMMENARBEIT, ENTWICKLUNG UND STÄRKUNG DER MENSCHENRECHTE

66. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte empfiehlt, nationalen und internationalen Aktionen zur Förderung der Demokratie, der Entwicklung und der Menschenrechte Priorität einzuräumen.
67. Besonderes Augenmerk wäre dabei Maßnahmen zu schenken, deren Sinn es ist, die Stärkung und den Aufbau menschenrechtsbezogener Institutionen, die Stärkung einer pluralistischen Gesellschaftsordnung und den Schutz in Gefahr geratener Gruppen zu fördern. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang Hilfeleistungen zu, die auf Wunsch von Regierungen bei der Durchführung freier und fairer Wahlen erteilt werden, einschließlich der

Unterstützung hinsichtlich der Menschenrechtsaspekte von Wahlen und der Aufklärung der Öffentlichkeit über das Wesen von Wahlen. Ebenso bedeutsam sind Hilfeleistungen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit sowie zur Förderung der Meinungsfreiheit, der Rechtsprechung und der echten und wirklichen Mitbestimmung der Bevölkerung bei den Entscheidungsprozessen.

68. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte möchte die Notwendigkeit eines stärkeren Ausbaues der Beratungstätigkeiten und der technischen Hilfe seitens des Zentrums für Menschenrechte hervorheben. Das Zentrum sollte den Staaten auf Wunsch in spezifischen Menschenrechtsfragen behilflich sein, u.a. bei der Abfassung der in den Menschenrechtsübereinkommen vorgesehenen Berichte sowie bei der Durchführung kohärenter und umfassender Aktionspläne zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte. Die Stärkung der menschenrechtsbezogenen Institutionen und der Demokratie, der juristische Schutz der Menschenrechte, die Schulung öffentlicher Bediensteter und anderer Personen sowie eine Erziehungs- und öffentliche Aufklärungstätigkeit auf breiter Basis zur Förderung der Achtung der Menschenrechte — all dies sollte im Rahmen dieser Programme möglich sein.
69. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte empfiehlt mit Nachdruck die Schaffung eines umfassenden Programms innerhalb der Vereinten Nationen, um den Staaten beim Aufbau und bei der Stärkung entsprechender nationaler Strukturen zu helfen, die eine direkte Auswirkung auf die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit haben. Ein derartiges Programm, das vom Zentrum für Menschenrechte zu koordinieren wäre, sollte in der Lage sein, auf Wunsch der betreffenden Regierung technische und finanzielle Hilfe für nationale Projekte auf dem Gebiet der Reform des Strafvollzugs sowie zur menschenrechtsbezogenen Aufklärung und Schulung der Anwälte, der Richter und der Exekutive und in jedem anderen Bereich, der für das Funktionieren des Rechtsstaates von Bedeutung ist, zu gewähren. Dieses Programm sollte den Staaten auch bei der Durchführung der Aktionspläne für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte behilflich sein.
70. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung der Vereinten Nationen, Vorschläge zu unterbreiten, die verschiedene Möglichkeiten zur Schaffung des vorgesehenen Programms sowie für seine Struktur, seinen Betrieb und seine Finanzierung enthalten.
71. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte empfiehlt, daß jeder Staat erwägen möge, ob es nicht wünschenswert wäre, einen nationalen Aktionsplan aufzustellen, in dem die Schritte festgelegt werden, durch die der betreffende Staat den Schutz und die Förderung der Menschenrechte verbessern würde.
72. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte hält fest, daß das allgemeine und unveräußerliche Recht auf Entwicklung, wie es in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung verkündet wurde, verwirklicht und in die Praxis umgesetzt werden muß. In diesem Sinne begrüßt die Weltkonferenz über die

Menschenrechte die seitens der Menschenrechtskommission erfolgte Einsetzung einer eigenen Arbeitsgruppe über das Recht auf Entwicklung und regt nachdrücklich an, daß diese Arbeitsgruppe im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit anderen Organen und Dienststellen des Systems der Vereinten Nationen umgehend einen umfassenden und praxisbezogenen Maßnahmenkatalog zur baldigen Vorlage an die Generalversammlung der Vereinten Nationen formulieren möge, um Hindernisse bei der Durchführung und Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung zu beseitigen und Mittel und Wege zu empfehlen, durch die alle Staaten das Recht auf Entwicklung realisieren können.

73. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte empfiehlt, es nichtstaatlichen und anderen in der Bevölkerung verwurzelten Organisationen, die auf dem Gebiet der Entwicklung und/oder der Menschenrechte tätig sind, zu ermöglichen, auf nationaler und internationaler Ebene bei Diskussionen, Aktivitäten und der Durchsetzung des Rechts auf Entwicklung sowie — in Zusammenarbeit mit den Regierungen — bei allen relevanten Aspekten der Entwicklungszusammenarbeit maßgeblich mitzuwirken.
74. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte appelliert an die Regierungen sowie an die zuständigen Dienststellen und Institutionen, die verfügbaren Ressourcen für den Aufbau gut funktionierender Rechtssysteme, die in der Lage sind, die Menschenrechte zu schützen, sowie für die auf diesem Gebiet tätigen nationalen Institutionen beträchtlich aufzustocken. Die Träger der Entwicklungszusammenarbeit sollten die sich gegenseitig verstärkende Wechselbeziehung zwischen Entwicklung, Demokratie und den Menschenrechten im Auge behalten. Zusammenarbeit sollte auf Dialog und Transparenz aufgebaut sein. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte fordert ferner auch die Erstellung umfassender Programme, einschließlich der Schaffung von Ressourcenbanken, in denen entsprechende Informationen sowie Angaben über Personen mit Fachkenntnissen auf dem Gebiet der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Institutionen zu speichern wären.
75. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte würde es begrüßen, wenn die Menschenrechtskommission in Zusammenarbeit mit dem Komitee über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte weiterhin die Möglichkeit freiwilliger Zusatzprotokolle zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte prüfen würde.
76. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte empfiehlt, mehr Ressourcen für die Stärkung bzw. Schaffung regionaler Vereinbarungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen der Beratungs- und technischen Hilfsprogramme des Zentrums für Menschenrechte zur Verfügung zu stellen. Den Staaten wird nahegelegt, Unterstützung anzufordern für Zwecke wie regionale und subregionale Arbeitstagungen, Seminare und Veranstaltungen zum Informationsaustausch, die dazu gedacht sind, die regionalen Vereinbarungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Einklang mit

den in den internationalen Menschenrechtsinstrumenten verankerten allgemeinen Menschenrechtsnormen zu stärken.

77. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte unterstützt alle Maßnahmen der Vereinten Nationen und ihrer einschlägigen Spezialorganisationen zur Sicherstellung der wirksamen Förderung und des Schutzes der gewerkschaftlichen Rechte entsprechend den Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und anderer einschlägiger internationaler Instrumente. Sie ruft alle Staaten auf, den ihnen in dieser Hinsicht aufgrund internationaler Instrumente erwachsenden Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen.

D. ERZIEHUNG UND AUFKLÄRUNG AUF DEM GEBIET DER MENSCHENRECHTE

78. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte erachtet Erziehung, Schulung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte als wesentlich für erfolgreiche Bemühungen um stabile und harmonische Beziehungen unter den verschiedenen Gemeinschaften und für die Förderung des gegenseitigen Verständnisses, der Toleranz und des Friedens.
79. Die Staaten sollten bestrebt sein, den Analphabetismus auszurotten, und sollten ihr Bildungswesen auf die volle Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten ausrichten. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte ruft alle Staaten und Institutionen auf, die Menschenrechte, das humanitäre Recht, die Demokratie und den Rechtsstaat als Unterrichtsschwerpunkte in formellem und nichtformellem Rahmen in die Lehrpläne aller Bildungseinrichtungen aufzunehmen.
80. Zu den Inhalten der Menschenrechtserziehung sollten auch der Friede, die Demokratie, die Entwicklung und die soziale Gerechtigkeit zählen, wie sie in den internationalen und regionalen Menschenrechtsinstrumenten verankert sind, um auf diese Weise eine Gemeinsamkeit des Verständnisses und des Menschenrechtsbewußtseins zu erreichen, im Hinblick auf die Verstärkung des allgemeinen Engagements für die Menschenrechte.
81. Unter Bezugnahme auf den Weltaktionsplan für die Erziehung zu den Menschenrechten und zur Demokratie, der im März 1993 vom Internationalen Kongreß für die Erziehung zu den Menschenrechten und zur Demokratie im Rahmen der UNESCO beschlossen wurde, und auf andere einschlägige Menschenrechtsinstrumente empfiehlt die Weltkonferenz über die Menschenrechte den Staaten, spezifische Programme und Strategien zu entwickeln, um eine möglichst breite Menschenrechtserziehung und eine entsprechende Aufklärung der Öffentlichkeit, unter besonderer Berücksichtigung der Menschenrechtsanliegen der Frau, sicherzustellen.

82. Die Regierungen sollten mit Unterstützung zwischenstaatlicher Organisationen, nationaler Institutionen und nichtstaatlicher Organisationen ein stärkeres Bewußtsein der Menschenrechte und der gegenseitigen Toleranz fördern. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte unterstreicht die Bedeutung einer Intensivierung der von den Vereinten Nationen durchgeführten Weltaufklärungskampagne für die Menschenrechte. Sie hätten die Menschenrechts-erziehung aktiv zu fördern und zu unterstützen und wirksame Öffentlichkeitsarbeit auf diesem Gebiet zu leisten. Die Beratungsdienste und technischen Hilfsprogramme des Systems der Vereinten Nationen sollten in der Lage sein, sofort zu reagieren, wenn Staaten um Bildungs- und Schulungsaktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte ersuchen bzw. um Speziallehrgänge über die Menschenrechtsnormen der internationalen Menschenrechtsinstrumente und des humanitären Rechts und deren Anwendung auf besondere Gruppen wie Militär, Justizpersonal, Exekutive und Gesundheitsberufe. Die Ausrufung einer Dekade der Vereinten Nationen für die Menschenrechtserziehung im Hinblick auf die Förderung, Ermutigung und Schwerpunktbildung dieser Aufklärungstätigkeit wäre zu erwägen.

E. MENSCHENRECHTSPRAXIS UND METHODEN IHRER ÜBERWACHUNG

83. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte legt den Regierungen dringend nahe, die in den internationalen Menschenrechtsinstrumenten verankerten Normen in die nationale Gesetzgebung zu übernehmen und die nationalen Strukturen, Institutionen und gesellschaftlichen Organe, die bei der Förderung und Gewährleistung der Menschenrechte mitwirken, zu stärken.
84. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte empfiehlt die Verstärkung der Aktivitäten und Programme, die es den Vereinten Nationen ermöglichen, Hilfsansuchen von Staaten zu entsprechen, die eigene nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte schaffen oder ausbauen wollen.
85. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte würde auch die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Institutionen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte begrüßen, vor allem durch Informations- und Erfahrungsaustausch, sowie ihre Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen und den Vereinten Nationen.
86. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte empfiehlt in diesem Sinne nachdrücklich, daß Vertreter der nationalen Institutionen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte unter der Ägide des Zentrums für Menschenrechte regelmäßige Zusammenkünfte abhalten mögen, um Mittel und Wege zur Verbesserung ihrer Verfahren zu prüfen und Erfahrungen auszutauschen.
87. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte empfiehlt den Vertragsorganen der Menschenrechtsübereinkommen, den Konferenzen der Vorsitzenden der

Vertragsorgane und den Tagungen der Vertragsstaaten, weiterhin Schritte zu unternehmen, um die Vielfalt der Berichterstattungspflichten und die Richtlinien für die Abfassung von Länderberichten nach den verschiedenen Menschenrechtsübereinkommen zu koordinieren, und die Anregung zu prüfen, daß die Vorlage eines einzigen Gesamtberichtes über die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den jeweiligen Staat diese Verfahren zweckmäßiger gestalten und ihre Wirksamkeit erhöhen würde.

88. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte empfiehlt den Vertragsstaaten der internationalen Menschenrechtsinstrumente, der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat, eine Durchleuchtung der bestehenden Menschenrechtsvertragsorgane und der verschiedenen Mechanismen und Verfahren zu bestimmten Themenkreisen in Erwägung zu ziehen, im Hinblick auf die Förderung größerer Effizienz und Zweckmäßigkeit durch bessere Koordination der verschiedenen Gremien, Mechanismen und Verfahren, unter besonderer Berücksichtigung der Notwendigkeit, unnötige Doppelgleisigkeiten und die Überlappung ihrer Mandate und Aufgaben zu vermeiden.
89. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte empfiehlt die Weiterführung der Arbeiten an der Verbesserung des Funktionierens der Vertragsorgane, einschließlich ihrer Überwachungsaufgaben, unter Berücksichtigung der vielfältigen diesbezüglichen bereits, vor allem von den Vertragsorganen selbst und den Konferenzen ihrer Vorsitzenden gemachten Vorschläge. Auch die Vorgangsweise des Komitees für die Rechte des Kindes, die nationalen Verhältnisse jeweils umfassend zu prüfen, sollte weiter gefördert werden.
90. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte empfiehlt den Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkommen, in Erwägung zu ziehen, alle wahlweise verfügbaren Kommunikationsverfahren zu akzeptieren.
91. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte betrachtet die Frage der Straflosigkeit von Personen, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, mit Besorgnis und unterstützt die Bemühungen der Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission für die Verhinderung von Diskriminierungen und den Schutz der Minderheiten um Untersuchung aller Aspekte dieser Frage.
92. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte empfiehlt der Menschenrechtskommission, die Möglichkeit einer besseren Implementierung der bestehenden Menschenrechtsinstrumente auf internationaler und regionaler Ebene zu prüfen, und legt der Völkerrechtskommission nahe, ihre Arbeit zur Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofes fortzusetzen.
93. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte appelliert an die Staaten, die dies noch nicht getan haben, den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 und ihren Zusatzprotokollen beizutreten und alle geeigneten nationalen Maßnahmen, einschließlich legislativer Schritte, zu ihrer vollen Durchführung zu treffen.
94. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte empfiehlt die rasche Fertigstellung und Annahme des Entwurfs einer Erklärung über die Rechte und die

Pflicht von Einzelpersonen, Gruppen und gesellschaftlichen Organen, allgemein anerkannte Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen.

95. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte unterstreicht die Bedeutung der Erhaltung und Stärkung des Systems der Sonderverfahren, der Berichterstat-ter, der Vertreter, der Experten und der Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission für die Verhinderung von Diskrimi-nierungen und den Schutz der Minderheiten, um es ihnen zu ermöglichen, ihre Mandate in allen Ländern der ganzen Welt zu erfüllen und sie dabei auch mit den erforderlichen menschlichen und finanziellen Ressourcen zu verse-hen. Sie wären auch in die Lage zu versetzen, die Tätigkeit ihrer Verfahren und Mechanismen durch regelmäßige Konferenzen zu harmonisieren und zu rationalisieren. Alle Staaten werden ersucht, mit diesen Verfahren und Me-CHANISMEN rückhaltlos zusammenzuarbeiten.
96. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte empfiehlt den Vereinten Natio-nen, im Einklang mit den Zielsetzungen und Grundsätzen ihrer Satzung eine aktivere Rolle bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte zu spielen, indem sie bei allen bewaffneten Konflikten die volle Respektierung des humanitären Völkerrechts sicherstellen.
97. In Anerkennung der bedeutenden Rolle der Menschenrechtskomponenten im Rahmen der spezifischen Vorkehrungen hinsichtlich bestimmter friedenser-haltender Operationen der Vereinten Nationen empfiehlt die Weltkonferenz über die Menschenrechte dem Generalsekretär, dabei im Einklang mit der Satzung der Vereinten Nationen die Berichte, Erfahrungen und Kapazitäten des Zentrums für Menschenrechte und der Menschenrechtsmechanismen zu berücksichtigen.
98. Zur besseren Durchsetzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte wären zusätzliche Verfahren in Erwägung zu ziehen, wie etwa ein System von Indikatoren, anhand derer festzustellen wäre, wie weit Fortschritte bei der Verwirklichung der im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankerten Rechte erzielt worden sind. Es sind gemeinsa-me Anstrengungen aller erforderlich, um die Anerkennung der wirtschaftli-chen, sozialen und kulturellen Rechte auf nationaler, regionaler und interna-tionaler Ebene zu gewährleisten.

F. MASSNAHMEN IM ANSCHLUSS AN DIE WELTKONFERENZ ÜBER DIE MENSCHENRECHTE

99. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte empfiehlt, daß die Generalver-sammlung, die Menschenrechtskommission und die anderen mit Menschen-rechten befaßten Organe und Dienststellen des Systems der Vereinten Natio-nen Mittel und Wege zur vollständigen und unverzüglichen Verwirklichung der in der vorliegenden Erklärung enthaltenen Empfehlungen in Erwägung

ziehen mögen, einschließlich der Möglichkeit, eine Menschenrechtsdekade der Vereinten Nationen auszurufen. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte empfiehlt ferner, daß die Menschenrechtskommission alljährlich die in diesem Sinne erzielten Fortschritte prüfen möge.

100. Die Weltkonferenz über die Menschenrechte ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, anlässlich des 50. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte alle Staaten sowie alle mit den Menschenrechten befaßten Organe und Dienststellen des Systems der Vereinten Nationen einzuladen, ihm über die bei der Verwirklichung der vorliegenden Erklärung erzielten Fortschritte zu berichten, und dann über die Menschenrechtskommission und den Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung bei ihrer 53. Sitzungsperiode einen entsprechenden Bericht vorzulegen. Ebenso könnten regionale und gegebenenfalls nationale Menschenrechtsinstitutionen wie auch nichtstaatliche Organisationen den Generalsekretär der Vereinten Nationen über ihre Auffassungen bezüglich der bei der Verwirklichung der vorliegenden Erklärung erzielten Fortschritte informieren. Besondere Aufmerksamkeit wäre dabei der Beurteilung der Fortschritte in Richtung auf die anzustrebende allseitige Ratifizierung der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen abgeschlossenen internationalen Menschenrechtsübereinkommen und Zusatzprotokolle zu schenken.

Übersetzung: Auswärtiges Amt, Bonn